

Regularien

der Weinbruderschaft Rheinhessen zu Sankt Katharinen, Oppenheim

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2008)

Jedermann kund und zu wissen:

Diese Regularien sind der notwendige Rahmen, an dem die Reben guter und froher Gedanken sich empor ranken und die Früchte rheinhessischer Weinkultur bringen sollen.

Sie wollen nicht mehr reglementieren, als um der rechten Ordnung vonnöten ist, und der Phantasie keine nüchternen Grenzen setzen.

Artikel I

1. Die Weinbruderschaft Rheinhessen zu Sankt Katharinen – kurz Weinbruderschaft Rheinhessen genannt- ist eine Vereinigung von Freunden des rheinhessischen Weines.
2. Die Weinbruderschaft Rheinhessen will die Weinkultur in jederlei Gestalt pflegen und fördern, insbesondere
 - die Weingeselligkeit ohne steife Etikette, aber dem Weine Respekt zollend, über das Stadium des Konsums erheben
 - die aus dem Wein geborene Lebensfreude rheinhessischer Prägung lebendig erhalten
 - einen Stil mit Lokalkolorit pflegen
 - dafür sorgen, dass das Glas Wein und das Verhältnis zur Weingesinnung wieder Symbol und Maßstab des Kulturstatus in Rheinhessen wird
 - der Gleichmacherei jeder Art entgegenwirken, und zwar auch in Ansehung der Weinbereitung, damit nicht eines Tages das Geschmackvollste an der Flasche Wein das Etikett sei
 - das Wissen um den Wein, soweit es zum Verständnis der Weinkultur notwendig ist, vertiefen und verbreiten
 - die Freunde des rheinhessischen Weines zu Aussprache und kritischen Anregungen im Sinne der Weinkultur gewinnen
 - für die Weinehrlichkeit eintreten, eine manipulierte Weingesittung anprangern wie den Weinsünder selbst und die Wahrheit über den Wein auch dann sagen, wenn sie dem Betroffenen nicht genehm ist
 - dem rheinhessischen Wein auch jenseits der Grenzen des Weinbaugebietes Freunde der Weinkultur gewinnen
 - die Verbindung zu anderen Weinbruderschaften und ähnlichen Vereinigungen anknüpfen und zum beiderseitigen ideellen Nutzen gestalten

Artikel II

1. Die Weinbruderschaft Rheinhessen ist kein Organ der Weinwerbung oder einer sonstigen Interessenvereinigung. Sie nimmt deshalb keine auf unmittelbare Förderung des Weinabsatzes gerichteten Aufgaben wahr.
2. Auf die Zugehörigkeit zur Weinbruderschaft Rheinhessen darf nicht zu geschäftlichen Zwecken hingewiesen werden.
3. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll nicht dem Weinfach – einschließlich der ihm wirtschaftlich verbundenen Berufe – angehören.

Artikel III

1. Sitz der Weinbruderschaft Rheinhessen ist Oppenheim. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Symbol der Weinbruderschaft Rheinhessen sind goldene Trauben im Reblaub, um die Oppenheimer Rose der St. Katharinenkirche gerankt, deren Name zugleich Bestandteil der Bruderschaftsbezeichnung ist. Die Mitglieder der Weinbruderschaft Rheinhessen tragen dieses Symbol als Anstecknadel, außerdem ein Radaddelchen (hochdeutsch: Querschleife) in den Farben Schwarz-gold.
3. Der Wahlspruch der Weinbruderschaft Rheinhessen lautet:
 1. zu feierlichem Anlass:
IN VINO SALVATIO
(freie Übersetzung: Der Wein erlöst von den Bedrängnissen des Lebens)
 2. in weingelöster Runde
NON VANITAMUS SED HABEMUS
(rhein Hessisch: Mer strunzen net, mer hunn!)

Artikel IV

Die Mitglieder der Weinbruderschaft Rheinhessen heißen Weinbrüder/ Weinschwestern, der Vorstand heißt Bruderrat, der / die Vorsitzende Brudermeister/in – jeweils mit dem Zusatz „der Weinbruderschaft Rheinhessen“ -.

Artikel V

1. Weinbrüder oder Weinschwester können Frauen und Männer werden, die die in Artikel I genannten Ziele der Weinbruderschaft Rheinhessen anerkennen und aktiv unterstützen wollen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und muss von einem Bürgen oder einer Bürgin durch Unterschrift unterstützt werden. Bürge oder Bürgin kann nur sein, wer der Weinbruderschaft Rheinhessen mindestens 2 Jahre angehört. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bruderrat mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist dem/ der Antragsteller/ in schriftlich mitzuteilen; im Falle der Ablehnung muss sie begründet werden. Nach positiver Entscheidung ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die offizielle Aufnahme (= Bestätigung der Entscheidung des Bruderrates) erfolgt jeweils beim nächsten Frühlingsfest durch Brudertrunk, Gelöbnis und Aushändigung der Insignien (Art. III Abs. 2 S. 2); sie ist nur bei persönlicher Anwesenheit möglich. Wer nicht erscheint, gilt als nicht aufgenommen und erhält keine Einladung mehr. Die gezahlte Aufnahmegebühr wird in diesem Fall nicht erstattet. War der/die Antragsteller/in durch Krankheit verhindert zu erscheinen, und hat er/sie dies mitgeteilt, kann die offizielle Aufnahme beim nächsten Frühlingsfest nachgeholt werden. Bei der Aufnahme gelobt das neue Mitglied,
 - die Weinkultur nach Kräften zu fördern,
 - Unwissenden in die Kunst des Weingenießens einzuführen,
 - und nicht ohne Not an einer guten Flasche Wein vorüberzugehen.
4. Ein Mitglied der Weinbruderschaft Rheinhessen kann ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Ziele der Weinbruderschaft Rheinhessen verstoßen hat. Ausschlussgrund ist insbesondere, dass ein Mitglied
 - weinrechtliche oder allgemein-strafrechtliche Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße verletzt hat und dies rechtskräftig festgestellt ist,

- auf seine Zugehörigkeit zur Weinbruderschaft Rheinhessen für geschäftliche Zwecke hingewiesen hat,
- sich Missverhaltens während Veranstaltungen der Weinbruderschaft Rheinhessen schuldig gemacht hat,
- während eines Jahres an keiner Zusammenkunft der Weinbruderschaft Rheinhessen teilgenommen und sich auch nicht ausreichend entschuldigt hat,
- den Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung nicht zahlt.

Die für das Aufnahmeverfahren geltenden Regeln sind entsprechend anzuwenden. Dem betroffenen Mitglied ist von der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, sein/e Bürge/in kann als Beistand auftreten.

5. Ein Mitglied, welches wegen Alter, Krankheit oder nachträglichem Wechsel seines Wohnortes dauernd gehindert ist, weiterhin an Veranstaltungen der Weinbruderschaft Rheinhessen teilzunehmen, kann schriftlich beantragen, dass es von der Anwesenheitspflicht befreit wird. Über den Antrag entscheidet der Bruderrat mit einfacher Mehrheit. Wird ihm entsprochen, so bleiben die übrigen Rechte und Pflichten des Mitglieds unberührt.
6. Ein Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich erklären.

Artikel VI

1. Der Bruderrat besteht aus dem Brudermeister/ der Brudermeisterin und mindestens sieben weiteren Weinbrüdern/ Weinschwestern.
Die Mitglieder des Bruderrates vertreten die Weinbruderschaft Rheinhessen jeweils einzeln.
2. Der Bruderrat kann vor seinen Entscheidungen andere Mitglieder der Weinbruderschaft Rheinhessen, die auf einem bestimmten Gebiet besonders sachkundig sind, anhören.
Die Tätigkeitsbereiche der Mitglieder des Bruderrates werden in einer Geschäftsordnung bestimmt, die vom Bruderrat beschlossen wird. Die Zuweisung der Tätigkeitsbereiche an die Mitglieder des Bruderrates erfolgt jeweils nach erfolgter Neuwahl des Bruderrates durch den Brudermeister/die Brudermeisterin.
3. Bruderrat und Brudermeister/ in werden von der Mitglieder-Versammlung auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Bruderrates durch Tod oder aus anderen Gründen aus, so ist alsbald ein neues Mitglied mit Mehrheitsbeschluss zu wählen.
4. Die Mitglieder des Bruderrates erhalten keine Vergütung, können aber Ersatz von Auslagen beanspruchen, die durch die Tätigkeit für die Weinbruderschaft Rheinhessen entstanden sind.

Artikel VII

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr (Art. V Abs. 2 S. 5) und des Mindestjahresbeitrages bestimmt die Mitglieder-Versammlung.
Die Gelder dürfen ausschließlich für die in Artikel I genannten Ziele der Weinbruderschaft Rheinhessen verwendet werden.
2. Ehrenmitglieder sind gebühren- und beitragsfrei.

Artikel VIII

1. Ständige Zusammenkünfte sind die nachfolgend genannten, weitere werden nach Bedarf und Gelegenheit beschlossen und eingerichtet.
2. Das Frühlingsfest findet Anfang Mai statt. Dabei stehen eine Fachweinprobe besonderer Art sowie historische, weinkulturelle und informierende Vorträge im Vordergrund. Zugleich werden neue Weinbrüder / Weinschwester feierlich aufgenommen.
3. Das Herbstfest findet November statt. Es ist das große Fest des rheinhessischen Weines, bei dem die Symbiose von Wein und Speise und die heitere Muse besonders gepflegt werden.
4. Die beiden großen Veranstaltungen werden durch Weinzirkel ergänzt. Sie finden am Dreikönigstag (6. Januar) und am St. Rochustag (16. August) statt. Die Weinzirkel sind zur Diskussion weinkultureller und weinfachlicher Themen (besonders aus der Sicht des Weintrinkers) und zum geselligen Umtrunk nach rheinhessischer Art bestimmt.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem dritten Jahr statt, und zwar in Verbindung mit dem Frühlingsfest. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen im Fall des Artikel IX Abs. 1. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von Brudermeister/ in , Sekretär/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung ist einzuberufen, wenn der Bruderrat dies aus wichtigem Grunde für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt.
7. Jährlich wird in einem Weinbrief über die Tätigkeit der Weinbruderschaft Rheinhessen berichtet.

Artikel IX

1. Die Auflösung der Weinbruderschaft Rheinhessen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmt. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, wird eine neue einberufen. Sie entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit.
2. Wird die Weinbruderschaft Rheinhessen aufgelöst, so ist ihr Vermögen ausschließlich für weinkulturelle Zwecke im Sinne dieser Regularien zu verwenden. Wem es mit dieser Auflage zufällt, entscheidet die in Abs. 1 genannte Mitgliederversammlung gleichfalls.